

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ausnahme von der Zurechnung wiederkehrender Bezüge auch bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigem Geber (JStG 2009)
- Ausgleich von Verlusten aus Nr. 3 mit Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 (JStG 2009)
- Besteuerung von Europa-Abgeordneten (JStG 2009)
- Nachgelagerte Besteuerung bei „Wohn-Riester“ (EigRentG)
- Nachgelagerte Besteuerung bei Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten (JStG 2009)
- Fundstellen: EigRentG, BGBl. I 2008, 1509
JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

idF des EStG v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch das JStG 2009 v. 19.12.2008, (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; § 15b ist sinngemäß anzuwenden. ²Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, *wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig ist*; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
 - a) Bezüge, die von einer *unbeschränkt steuerpflichtigen* Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
 - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611–4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.³Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch
 - a) Leibrenten und andere Leistungen,
 - aa) die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10

§ 22

Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen. ²Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. ³Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
bis 2005	50	ab 2017	74	ab 2029	89
ab 2006	52	2018	76	2030	90
2007	54	2019	78	2031	91
2008	56	2020	80	2032	92
2009	58	2021	81	2033	93
2010	60	2022	82	2034	94
2011	62	2023	83	2035	95
2012	64	2024	84	2036	96
2013	66	2025	85	2037	97
2014	68	2026	86	2038	98
2015	70	2027	87	2039	99
2016	72	2028	88	2040	100

⁴Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. ⁵Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. ⁶Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente zugrunde liegt. ⁷Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. ⁸Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005;

- bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. ²Dies gilt auf Antrag auch für Leib-

renten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde.³ Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen.⁴ Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in %
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

⁵Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten,

§ 22

die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

- b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;
- 1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;
- 1b. Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;
- 1c. Einkünfte aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;
2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z.B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. ²Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. ³Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. ⁴Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; § 10d Abs. 4 gilt entsprechend. **⁵Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. ⁶Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt;**
4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, **und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden.** ²Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das

Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ³Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. ⁴Es gelten entsprechend

- a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,
 - b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
 - c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 1,
 - d) für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Abs. 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1 wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;**
5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. ²Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, **nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2**, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
 - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
 - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- ³In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. ⁴**Als Leistung im**

Sinne des Absatzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 3 Satz 5. ⁵Der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. ⁶Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase der Fall des § 92a Abs. 3 Satz 1 ein, dann ist

- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Eineinhalbfache,
- b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. ⁷Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen. ⁸In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz erhält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle (§ 81). ⁹Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Risthaus**, Oberamtsrätin, Düsseldorf
 Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

J 08-1 **Grundinformation:** § 22 Nr. 5 wurde im Zuge der Einführung der Eigenheimrente (§§ 92a, 92b) in mehrfacher Hinsicht geändert, um insbes. die nachgelagerte Besteuerung sicherzustellen. Das JStG 2009 hat darüber hinaus zu einer Reihe von Einzeländerungen der Tatbestände des § 22 geführt, von denen der Verzicht auf das Erfordernis der unbeschränkten StPflcht in Nr. 1 Satz 2 Buchst. a, der Ausgleich von Verlusten nach Nr. 3, die Erfassung bestimmter Vergütungen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments durch Nr. 4 sowie die nachgelagerte Besteuerung erstatteter Abschluss- und Vertriebskosten für Altersvorsorgeverträge in Nr. 5 hervorzuheben sind.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2007* s. § 22 Anm. 4. J 08-2

- ▶ **JStG 2008 v. 20.12.2007** (BGBl. I 2007, 3150; BStBl. I 2008, 218): Nr. 1b und Nr. 1c wurden ergänzt, um ausdrückliche gesetzliche Regelungen für die stl. Erfassung von Versorgungsleistungen aufgrund eines Vermögensübergabevertrags und für Einkünfte aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtl. Versorgungsausgleichs beim Empfänger der Leistungen zu schaffen.
- ▶ **Eigenheimrentengesetz v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Nach Einführung der Eigenheimrente kann gefördertes Altersvorsorgevermögen als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für bestimmte Darlehenstilgungen die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI und der SA-Abzug nach § 10a in Anspruch genommen werden. Diverse Änderungen in Nr. 5 regeln die dadurch erforderlich gewordene nachgelagerte Besteuerung.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): § 22 wurde wie folgt geändert:
 - ▷ **Nr. 1 Satz 2:** Die Ausnahme von der Zurechnung der Einkünfte nach Nr. 1 Satz 1 Halbs. 1 hängt nicht mehr davon ab, ob der Geber unbeschränkt estpfl. oder kstpfl. ist; Entsprechendes gilt für die Rücknahme in Halbs. 2.
 - ▷ **Nr. 3:** Verluste aus Leistungen sind in den VZ 2009 bis einschließlich 2013 mit Einkünften iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 11 auszugleichen.
 - ▷ **Nr. 4 Satz 1** erfasst bestimmte Vergütungen, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der EU gezahlt werden. § 34c Abs. 1 ist auf die Gemeinschaftssteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, entsprechend anzuwenden.
 - ▷ **Nr. 5 Satz 9** regelt, dass Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrags, die dem Stpfl. erstattet werden, nach Satz 1 nachgelagert zu besteuern sind.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die erstmalige Anwendung der Änderungen bestimmt sich nach den unterschiedlichen Fassungen der allgemeinen zeitlichen Anwendungsregel in § 52 Abs. 1. J 08-3

- ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Die Änderungen in Nr. 5 Satz 2, Satz 4, Sätzen 5 und 6 und Satz 8 sind nach Art. 9 EigRentG am Tag nach der Verkündung des Gesetzes – also am 1.8.2008 – in Kraft getreten und gelten damit mangels besonderer Anwendungsregelung erstmals für den VZ 2008, § 52 Abs. 1 idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630).
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die Änderungen in Nr. 1 Satz 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Satz 9 gelten mangels besonderer Anwendungsregelung ab dem 1.1.2009, § 52 Abs. 1 idF des JStG 2009.

J 08-4 **Grund der Änderungen:** Während die Änderungen durch das EigRentG alle in einem einheitlichen Begründungszusammenhang stehen, waren für die Änderungen durch das JStG 2009 sehr unterschiedliche Gründe maßgeblich.

- ▶ **EigRentG v. 29.7.2008** (BGBl. I 2008, 1509; BStBl. I 2008, 818): Alle Änderungen in Nr. 5 stehen in Zusammenhang mit der Einführung der Eigenheimrente. Für bestimmte nach dem 31.12.2007 erfolgte wohnungswirtschaftliche Verwendungen kann der Zulageberechtigte angespartes gefördertes Altersvorsorgevermögen in Form eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags einsetzen (§ 92a Abs. 1) oder auf bestimmte Darlehenstilgungen Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI und den SA-Abzug nach § 10a in Anspruch nehmen (§ 82 Abs. 1 Satz 2). Nr. 5 enthält die dadurch erforderlich gewordenen Regelungen für die nachgelagerte Besteuerung der entsprechenden Beträge.
- ▶ **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): Die einzelnen Änderungen des § 22 sind wie folgt begründet:
 - ▷ **Nr. 1 Satz 2:** Die Beschränkung des Besteuerungsausschlusses auf von einem unbeschränkt stpfl. Geber gezahlte wiederkehrende Bezüge begegnete europarechtl. Bedenken.
 - ▷ **Nr. 3:** Ohne die Änderung von Nr. 3 wären nach bisheriger Rechtslage bis zum 31.12.2008 noch nicht ausgeglichene Verluste aus Stillhaltergeschäften insgesamt stl. unberücksichtigt geblieben, auch wenn der Stpfl. entsprechende Gewinne erzielt hätte.
 - ▷ **Nr. 4:** Die Änderung von Nr. 4 ist eine Reaktion auf das im Juli 2009 in Kraft tretende Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments und die daraus resultierende Zahlung von Vergütungen aus dem Haushalt der EU statt aus dem nationalen Haushalt.
 - ▷ **Nr. 5:** Mit der nachgelagerten Besteuerung erstatteter Abschluss- und Vertriebskosten stellt der Gesetzgeber – auf systemwidrige Weise – sicher, dass auch diese Beträge einer Besteuerung unterliegen, da eine Korrektur der geförderten Beiträge nicht handhabbar ist.

J 08-5 **Bedeutung der Änderungen:** Die Bedeutung der einzelnen Neuregelungen erschließt sich aus den Änderungen der jeweiligen Tatbestände:

- ▶ **Nr. 1 Satz 2:** Die Ausnahme von der Zurechnung der Einkünfte nach Nr. 1 Satz 1 ist nicht mehr davon abhängig, ob der Geber unbeschränkt estpfl. oder kstpfl. ist. Entsprechendes gilt für die Rückausnahme in Nr. 1 Satz 2 Halbs. 2.
- ▶ **Nr. 3** erlaubt es nun, Verluste aus Leistungen in den VZ 2009 bis einschließlich 2013 mit Einkünften iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 11 auszugleichen.
- ▶ **Nr. 4 Satz 1** erfasst bestimmte Vergütungen, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der EU gezahlt werden.

§ 34c Abs. 1 ist auf die Gemeinschaftssteuer, die auf diese Einkünfte entfällt, entsprechend anzuwenden.

- ▶ **Nr. 5 Satz 2:** Die Ausnahmen in Satz 2 wurden um „Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2“ ergänzt.
- ▶ **Nr. 5 Satz 4:** Durch den neu gefassten Satz 4 wurde sichergestellt, dass der Bestand des Wohnförderkontos (§ 92a Abs. 2 Satz 1) in der Auszahlungsphase in Form von Verminderungsbeträgen nachgelagert besteuert werden kann.
- ▶ **Nr. 5 Sätze 5 und 6:** Wird das Wohnförderkonto zu Beginn der Auszahlungsphase aufgelöst, weil der Zulageberechtigte sich für die einmalige Besteuerung von 70 % des Auflösungsbetrags statt für die Besteuerung von Verminderungsbeträgen entscheidet, regelt der neue Satz 5 die entsprechende nachgelagerte Besteuerung. Falls nach Beginn der Auszahlungsphase die Eigennutzung der geförderten Wohnung entfällt, wird über Satz 6 eine weitere Besteuerung hinsichtlich des zunächst steuerunbelastet gebliebenen Betrags von 30 % des Wohnförderkontos sichergestellt.
- ▶ **Nr. 5 Satz 7:** Im bisherigen Satz 5 – nunmehr Satz 7 – wird der Verweis auf die „Sätze 1 bis 4“ redaktionell auf die „Sätze 1 bis 6“ angepasst.
- ▶ **Nr. 5 Satz 8** enthält eine Folgeänderung zu § 92a Abs. 2 Satz 10.
- ▶ **Nr. 5 Satz 9** regelt, dass Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrags, die dem Stpfl. erstattet werden, nach Satz 1 nachgelagert zu besteuern sind.

Die Änderungen im Detail

■ Nr. 1 Satz 2 (Keine Zurechnung wiederkehrender Bezüge beim Empfänger)

Nach bisherigem Recht ist die Besteuerung wiederkehrender Bezüge beim Empfänger ausgeschlossen, wenn sie von einem unbeschränkt stpfl. Geber freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt werden. Die Besteuerung beim Empfänger wurde in diesen Fällen nicht als gerechtfertigt angesehen, weil der Geber entsprechende Zahlungen gem. § 12 Nr. 2 nicht steuermindernd gelten machen kann. Ab dem VZ 2009 gilt Nr. 1 Satz 2 Halbs. 1 auch, wenn der Geber nicht unbeschränkt estpfl. oder kstpfl. ist.

J 08-6

Beseitigung europarechtlicher Bedenken: Die Regelung soll europarechtl. Bedenken begegnen. Das FG Hamb. (v. 28.6.2007, EFG 2008, 768, rkr.) hat nämlich entschieden, dass freiwillig von einem im EU-Ausland an-

sässigen Geber gewährte wiederkehrende Bezüge beim inländ. Empfänger nicht mittels Umkehrschlussauslegung von § 22 Nr. 1 Satz 2 steuerbar sind, da die Umkehrschlussauslegung gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 12 EGV verstoße. Auch in anderen Ländern könnten entsprechende Aufwendungen regelmäßig nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

Folgeänderung: Aus den gleichen Gründen ist das Kriterium der unbeschränkten KStPflcht auch in der Ausnahmeregelung der Nr. 1 Satz 2 Halbs. 2 Buchst. a entfallen.

■ Nr. 3 Sätze 5 und 6 (Verlustverrechnung bei Einkünften aus Leistungen)

J 08-7 Einnahmen aus Stillhaltergeschäften, die bis einschließlich 2008 von Nr. 3 erfasst wurden, rechnen ab 1.1.2009 zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 11). Aufgrund der Verlustverrechnungsbeschränkung in Nr. 3 Satz 3 und Nr. 4 dürfen Verluste aus Stillhaltergeschäften nur mit Gewinnen nach Nr. 3 ausgeglichen bzw. verrechnet werden. Dies hätte nach der bisherigen Rechtslage dazu geführt, dass bis zum 31.12.2008 noch nicht ausgeglichene Verluste aus Stillhaltergeschäften insgesamt stl. unberücksichtigt geblieben wären, auch wenn der Stpfl. nach 2008 entsprechende Gewinne erzielt hätte. Die Ergänzung in Nr. 3 Sätzen 5 und 6 ermöglicht nunmehr entsprechend der Übergangsregelung für Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 übergangsweise für fünf Jahre eine Verrechnung der Altverluste aus Stillhaltergeschäften mit Einkünften aus § 20 Abs. 1 Nr. 11.

■ Nr. 4 (Bezüge auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments)

J 08-8 Bisher wurden die Entschädigungen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus dem nationalen Haushalt des Entsendemitgliedstaats bezahlt und unterlagen in Deutschland nach Nr. 4 der ESt. Im Juli 2009 tritt das Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG) in Kraft. Danach werden die Zahlungen an die Abgeordneten aus dem Haushalt der EU geleistet und unterliegen der EU-Gemeinschaftssteuer. Allerdings sieht das Abgeordnetenstatut die Möglichkeit vor, die Zahlungen der EU der nationalen Steuer unter Anrechnung der Gemeinschaftssteuer zu unterwerfen (Art. 12 Abs. 3 iVm. Abs. 5 Abgeordnetenstatut) oder den Progressionsvorbehalt anzuwenden (Art. 12 Abs. 4 iVm. Abs. 5 Abgeordnetenstatut). Abgeordnete, die bereits vor Ergehen des Abgeordnetenstatuts Mitglied

des Europäischen Parlaments waren, haben ein Wahlrecht zur bisherigen nationalen Besteuerung (Art. 25 Abgeordnetenstatut; BTDrucks. 16/10494, 1). Im Hinblick auf diese Regelungen sah der Entwurf des JStG 2009 zunächst vor, die deutschen Abgeordneten in Deutschland von der ESt. zu befreien und der EU-Gemeinschaftssteuer zu unterwerfen. Auf Empfehlung des Fin-Aussch. wurde jedoch die vorliegende Ergänzung der Nr. 4 umgesetzt (BTDrucks. 16/11055, 2) und auf die vorgesehene StBefreiung verzichtet.

■ Nr. 5 Sätze 2 und 4–8 (Einführung der Eigenheimrente)

Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos: Die Ergänzung in Nr. 5 Satz 2 stellt sicher, dass Zahlungen zur Minderung des Wohnförderkontos der vollen nachgelagerten Besteuerung nach Satz 1 unterliegen. Hat der Zulageberechtigte für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung iSd. § 92a Abs. 1 einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag eingesetzt oder hat er eine begünstigte Wohnung mit Darlehen finanziert, für deren Tilgung er die Altersvorsorgezulage nach Abschnitt XI oder den SA-Abzug nach § 10a in Anspruch genommen hat, sind Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, Tilgungsleistungen und gewährte Zulagen in ein sog. Wohnförderkonto einzustellen. Dieses wird jährlich während der Ansparphase mit 2 % fiktiv verzinst und dient in der Auszahlungsphase als Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Gem. § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 hat der Zulageberechtigte jedoch die Möglichkeit, Zahlungen auf einen auf seinen Namen lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag zu leisten und insoweit eine Minderung des Wohnförderkontos zu erklären. Damit geht die für den Altersvorsorge-Eigenheimbetrag und die Tilgungsleistungen gewährte Förderung gedanklich auf das auf diesem Altersvorsorgevertrag befindliche Vermögen über. Es gilt insoweit als gefördert und muss folglich bei der Auszahlung in Form von laufenden Leistungen nach Nr. 5 Satz 1 voll nachgelagert besteuert werden. J 08-9

Besteuerung von Verminderungsbeträgen in der Auszahlungsphase: Um der Systematik der nachgelagerten Besteuerung bei Riester-Verträgen gerecht zu werden, muss auch bei einem Eigenheimrentenvertrag in der fiktiven Auszahlungsphase eine Besteuerung erfolgen. Dies wird erreicht, indem zu Beginn der Auszahlungsphase, der durch vertragliche Vereinbarung zwischen Anbieter und Zulageberechtigtem zwischen der Vollendung des 60. und des 68. Lebensjahres frei gewählt werden kann, der Endbestand des Wohnförderkontos auf die Zeit bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres gleichmäßig verteilt wird. Der sich dabei ergebende jährliche Verminderungsbeitrag unterliegt dann aufgrund der Neuregelung in Nr. 5 Satz 4 jeweils der Besteuerung nach Nr. 5 Satz 1 (zu dem Fall, dass die Eigennutzung der geförderten Wohnung nach Beginn der Auszahlungsphase endet, vgl. § 92a Anm. J 08-16).

Besteuerung des Auflösungsbetrags bei Wegfall der Eigennutzung:

Gibt der Zulageberechtigte die Eigennutzung einer mit dem Altersvorsorge-Eigenheimbetrag (§ 92a Abs. 1) oder geförderten Tilgungsleistungen (§ 82 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3) finanzierten Wohnung nicht nur vorübergehend auf, ist das Wohnförderkonto gem. § 92a Abs. 3 Satz 5 aufzulösen, und die dort erfassten Beträge gelten als zugeflossen. Nr. 5 Satz 4 stellt für diesen Fall die nachgelagerte Besteuerung sicher.

Wahlrecht zu Beginn der Auszahlungsphase: Statt das Wohnförderkonto bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres jährlich in Form gleichmäßiger Verminderungsbeträge zu versteuern, kann sich der Zulageberechtigte zu Beginn der Auszahlungsphase gem. § 92a Abs. 2 Satz 6 dafür entscheiden, das Wohnförderkonto aufzulösen. Für diesen Fall sieht Nr. 5 Satz 5 vor, dass der Auflösungsbetrag zu 70 % nach Nr. 5 Satz 1 nachgelagert zu besteuern ist. Hinsichtlich der restlichen 30 % wird – zunächst – auf eine Besteuerung verzichtet.

- ▶ **Wegfall der Eigennutzung:** Nutzt der Zulageberechtigte die geförderte Wohnung innerhalb von zehn Jahren nach dem Beginn der Auszahlungsphase nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, erfolgt eine Nachversteuerung des zu Beginn der Auszahlungsphase unversteuert gebliebenen Teils des Wohnförderkontos mit dem Eineinhalbfachen. Fällt die Eigennutzung zwischen dem zehnten und zwanzigsten Jahr nach Beginn der Auszahlungsphase weg, erfolgt eine Nachversteuerung der restlichen 30 % mit dem Einfachen. Diese Nachversteuerung soll die sonst bei Riester-Verträgen im Fall der Fehlverwendung einsetzende Rückforderung der Förderung ersetzen (schädliche Verwendung, §§ 93, 94). Dieses aufwändige Verfahren wollte der Gesetzgeber bei der Eigenheimrente wohl vermeiden.
- ▶ **Fehlende Anzeigepflicht für den Fall der Nachversteuerung:** Fraglich ist, wie die zentrale Stelle und damit auch die FinVerw. vom Wegfall der Eigennutzung in der Auszahlungsphase Kenntnis erlangt, denn gem. § 92a Abs. 3 Satz 4 entfällt die Anzeigepflicht hinsichtlich des Wegfalls der Eigennutzung, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist. Dies dürfte bei der Auflösung des Wohnförderkontos zu Beginn der Auszahlungsphase ungeachtet dessen der Fall sein, dass gem. Nr. 5 Satz 5 nur 70 % des Auflösungsbetrags der Besteuerung unterliegen. Da Nr. 5 keine eigene Anzeigepflicht enthält, muss der Gesetzgeber hier wohl nachbessern, um die Nachversteuerung sicherzustellen.
- ▶ **Nachversteuerung auch bei Tod des Zulageberechtigten?** Dem Gesetz ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob die Nachversteuerung auch eintritt, wenn die Eigennutzung der geförderten Wohnung durch den Tod des Zulageberechtigten entfällt. Nr. 5 Satz 6 nimmt nur Bezug auf § 92a Abs. 3 Satz 1; dort heißt es lediglich:

„Nutz der Zulageberechtigte die Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, für die ein Altersvorsorge-Eigenheimbetrag verwendet oder für die eine Tilgungsförderung im Sinne des § 82 Abs. 1 in Anspruch genommen worden ist, nicht nur vorübergehend nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, hat er dies dem Anbieter, in der Auszahlungsphase der zentralen Stelle, unter Angabe des Zeitpunkts der Aufgabe mitzuteilen.“

Diese Voraussetzung ist auch im Fall des Todes des Zulageberechtigten erfüllt. Auf § 92a Abs. 3 Satz 4, aus dem sich eine anderslautende Schlussfolgerung ergeben könnte – und nach der Gesetzesbegründung wohl auch ergeben soll (BRDrucks. 239/08, 46f) –, nimmt Nr. 5 Satz 6 keinen Bezug. Diese Vorschrift besagt nämlich, dass die Anzeigepflicht des Zulageberechtigten bzw. seiner Rechtsnachfolger bzgl. des Wegfalls der Eigennutzung entfällt, wenn das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt worden ist. Dies ist bei der Besteuerung des Auflösungsbetrags zu Beginn der Auszahlungsphase der Fall, auch wenn zunächst nur 70 % des Betrags der Besteuerung unterlegen haben. Auch die Gesetzesbegründung formuliert diesbezüglich „verstirbt der Förderberechtigte, bevor das Wohnförderkonto vollständig zurückgeführt ist, ist das Wohnförderkonto aufzulösen und der Auflösungsbetrag nachgelagert zu versteuern“ (BRDrucks. 239/08, 47). Die FinVerw. (BMF v. 20.1.2009, BStBl. I 2009, 273 Rn. 114q) hat inzwischen klargestellt, dass der Tod des Zulageberechtigten in diesen Fällen nicht zu einer nachgelagerten Besteuerung des noch nicht erfassten Betrags führt.

- ▶ **Ausnahme von der Nachversteuerung:** Nr. 5 Satz 6 Halbs. 2 stellt durch den Verweis auf § 92a Abs. 3 Satz 9 sicher, dass die Folgen der Nachversteuerung unter den gleichen Voraussetzungen vermieden werden können, wie beim Wegfall der Eigennutzung in der Ansparphase (vgl. § 92a Anm. J 08-18).
- ▶ **Daten für die Mitteilungspflicht nach Satz 7:** Nach Nr. 5 Satz 7 (bisher Satz 5) sind die Anbieter verpflichtet, dem Stpfl. beim erstmaligen Bezug von Leistungen, in den Fällen der schädlichen Verwendung (§ 93 Abs. 1) sowie bei Änderungen der im Kj. auszahlenden Leistung nach Ablauf des Kj. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kj. zugeflossenen Leistungen iSd. Sätze 1–6 (redaktionell angepasst; bisher Sätze 1–4) jeweils gesondert mitzuteilen. Damit werden auch die Leistungen der Nr. 5 Sätze 4–6 zur Versteuerung des Wohnförderkontos erfasst. Wurde jedoch die Geschäftsbeziehung aus einem Altersvorsorgevertrag zwischen dem Zulageberechtigten und dem Anbieter beendet, weil das angesparte Kapital vollständig aus dem Altersvorsorgevertrag entnommen oder das gewährte Darlehen vollständig getilgt wurde, wird das Wohnförderkonto gem. § 92a Abs. 2 Satz 10 Halbs. 1 beim Anbieter geschlossen und von der zentralen Stelle weitergeführt. Da der Anbieter in diesen Fällen nicht über die für die Mitteilungspflicht nach Nr. 5 Satz 7 erforderlichen Daten verfügt, regelt Nr. 5 Satz 8, dass in diesen Fällen die Mitteilungspflicht von der zentralen Stelle zu erfüllen ist.

■ Nr. 5 Satz 9 (Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten)

J 08-10 Abs. 5 Satz 9 regelt, dass die Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Riester-Vertrag nach Nr. 5 Satz 1 nachgelagert zu besteuern ist. Dies ist nicht systemgerecht.

Rechtsprechung zur Beitragerstattung: Nach der Rspr. des BFH zum Abzug von Versicherungsbeiträgen als SA mindert eine Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten an den Stöfl. wie eine Beitragerstattung die Summe der entrichteten Versicherungsbeiträge (BFH v. 2.3.2004 – IX R 68/02, BStBl. II 2004, 506). Provisionen stellen nach Auffassung des BFH keine sonstigen Einkünfte gem. § 22 Nr. 3 dar, da es insoweit an einer Leistung fehlt. Vor diesem Hintergrund läge es nahe, auch die Erstattung von Abschluss- und Vertriebskosten iVm. einem Altersvorsorgevertrag als – uU nachträgliche – Verminderung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge anzusehen. Da die Altersvorsorgezulage aber von der Entrichtung eines Mindesteigenbeitrags (§ 86) abhängig ist, könnte eine solche Beitragsminderung dazu führen, dass der Zulageberechtigte nicht mehr den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erbracht hat und es daher zu einer Zulagenkürzung kommen müsste.

Eingriff in Verpflichtungen Dritter: Da Abschluss- und Vertriebskosten idR nicht vom Anbieter, sondern von einem Vermittler erstattet werden dürften, wäre eine Kürzung der geleisteten Altersvorsorgebeiträge nicht unproblematisch. Da der Anbieter ohne weiteres keine Kenntnis von der Erstattung durch den Vermittler hat, könnten die Angaben im Antrag auf Altersvorsorgezulage, den er für den Anleger bei der zentralen Stelle (§ 81) stellt, fehlerhaft sein. Gleiches gilt für die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5, die er dem Anleger über die geleisteten Altersvorsorgebeiträge ausstellen muss. Selbst wenn der Anleger im Rahmen des SA-Abzugs die vom Anbieter nach § 10a Abs. 5 bescheinigten Altersvorsorgebeiträge um die Erstattung kürzen würde, würde dies zu erheblichen Abstimmungsproblemen beim nachträglichen Datenabgleich führen, da die zentrale Stelle für die Berechnung der Altersvorsorgezulage von anderen Werten ausgeht. Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber sich wohl für die – systematisch unzutreffende und fragliche – Lösung entschieden, Einkünfte iSd. Nr. 5 Satz 1 anzunehmen.

Verifikationsproblem: Mit der Schaffung eines ausdrücklichen Besteuerungstatbestands in Nr. 5 Satz 9 hat der Gesetzgeber jedoch kaum das Problem beseitigt, dass die FinVerw. keine Kenntnis von Provisions- und Vertriebskostenerstattungen erhält. Der Vermittler selbst ist nicht mitteilungspflichtig nach Nr. 5 Satz 7. Ob die Provisionserstattung in die Mitteilungspflicht des Anbieters des Altersvorsorgevertrags fällt, ist fraglich, da sich die Mitteilungspflicht vom Sinn und Zweck her auf Auszahlungen aus dem Altersvorsorgevertrag bezieht. Dies ist bei Provisionserstattungen

durch Dritte nicht direkt der Fall. Selbst wenn man dies annehmen würde, bliebe immer noch zu klären, wie der Anbieter sicherstellt, dass jeder Vermittler ihn über eine Provisions- und Vertriebskostenerstattung informiert, denn die Vermittler dürften an einer solchen Offenlegung kein Interesse haben. Vor diesem Hintergrund kann die Änderung wohl nur so bewertet werden, dass der Gesetzgeber ein Problem auf dem Papier gelöst hat, das in der praktischen Handhabung weiterhin besteht.

§ 22